



**Frank Eilhauer**  
**Verbandsvorsitzender**  
**des Zweckverbandes**  
**RENNSTEIGWASSER**

**Zweckverband RENNSTEIGWASSER**

Sonneberger Straße 120  
 98724 Neuhaus / Rwg.  
 Telefon: 03679/79100  
 Fax: 03679/791090  
 www.rennsteigwasser.de



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
 sehr geehrte Grundstückseigentümer  
 und Unternehmer,

nach schweren Anfangsjahren hat sich unser Zweckverband  
 inzwischen konsolidiert und wirtschaftet solide. Leider sind uns  
 aus demografischen und geografischen Gründen betriebswirt-  
 schaftliche Grenzen gesetzt.

Nachdem wir erfreulicherweise seit 2009 die Trinkwasserge-  
 bühren stabil halten konnten, müssen diese im Ergebnis einer  
 Kalkulation für den Zeitraum 2017 bis Ende 2020 an die aktu-  
 elle Kostenentwicklung (wie denen der Energie, Fremdleistun-  
 gen, Material usw.) angepasst werden. Die Gebühren müssen  
 kostendeckend sein. Daher hat die Versammlung in  
 ihrer 107. Sitzung beschlossen, die Trinkwassergebühren ange-  
 passt ab dem Januar 2017 in eine neue Struktur zu wandeln. Auf  
 Vorschlag des Verbandsausschusses wird eine Gebührenstruk-  
 tur eingeführt, mit deren Hilfe eine bestehende Gerechtigkeits-  
 lücke zwischen Grundstückseigentümern und Mietern bei der  
 Erhebung von Gebühren ein Stück weit geschlossen wird.

Die Verbrauchsgebühr von 2,79 €/m<sup>3</sup> Trinkwasser bleibt un-  
 verändert. Damit wird sie auf insgesamt 12 Jahre von 2009 bis  
 Ende 2020 stabil gehalten.

Die benötigten Mehreinnahmen zur Deckung des Finanzbe-  
 darfs des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER im Trinkwasser  
 werden ausschließlich über die Anpassung der Grundgebühr  
 erzielt. Diese wird aufgespaltet in eine Basisgrundgebühr, die  
 wie bisher an die maximale Durchflussmenge des Wasserzäh-  
 lers gekoppelt ist. Diese Basisgrundgebühr wird bei einem  
 Wasserzähler Q<sub>3,4</sub> (bisläng Q<sub>n 2,5</sub>) von bisher 121,98 €/Jahr auf  
 128,40 €/Jahr angehoben. In dieser Basisgrundgebühr ist ein  
 auf dem Grundstück einwohneramtlich gemeldeter Einwohner  
 enthalten.

Neu eingeführt wird eine einwohnerabhängige Komponente,  
 der Einwohnerbetrag. Dieser Einwohnerbetrag wird ab dem  
 01. 01. 2017 mit 16,05 € pro Einwohner und Jahr erhoben. Maß-  
 stab der Gebührenberechnung und -festsetzung für 2017 sind die  
 am 30. Juni 2017 beim zuständigen Einwohnermeldeamt für das  
 Abrechnungsjahr 2017 gemeldeten Einwohner. Wie später erläu-  
 tert, werden somit die Grundlasten der Trinkwasseraufbereitung  
 und -bereitstellung auch auf jene Einwohner verteilt, die bisher  
 an diesen fixen Kosten nur geringfügig beteiligt wurden.

Ich möchte abschließend darauf verweisen, dass sich die Gebüh-  
 rensteigerung im Trinkwasser für den kommenden Kalkulations-  
 zeitraum bei jährlich 1,25 % bewegt. Im Vergleich dazu liegt die  
 prognostizierte Teuerungsrate in Deutschland bei 2 %.

Über die Auswirkungen der Gebührenstrukturänderung soll Sie  
 dieses Informationsblatt aufklären.

Trinkwasser	Gebühr
<b>Grundgebühr Wohnnutzung</b> Grundgebühr bis 1 Person	<b>128,40 Euro/a</b>
Zuschlag für jede weitere Person	<b>16,05 Euro/a</b>
<b>Grundgebühr gewerbliche Nutzung</b> Grundgebühr Zähler (Q <sub>3,4</sub> )	<b>128,40 Euro/a</b>
<b>Verbrauchsgebühr</b>	<b>2,79 Euro/m<sup>3</sup></b>

**Informationsbroschüre**

**zur Gebührentwicklung**  
**2017–2020**

im Verbandsgebiet des  
 Zweckverbandes  
 RENNSTEIGWASSER



# Neue Trinkwassergebührenstruktur des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER

## Bisherige Gebührensituation

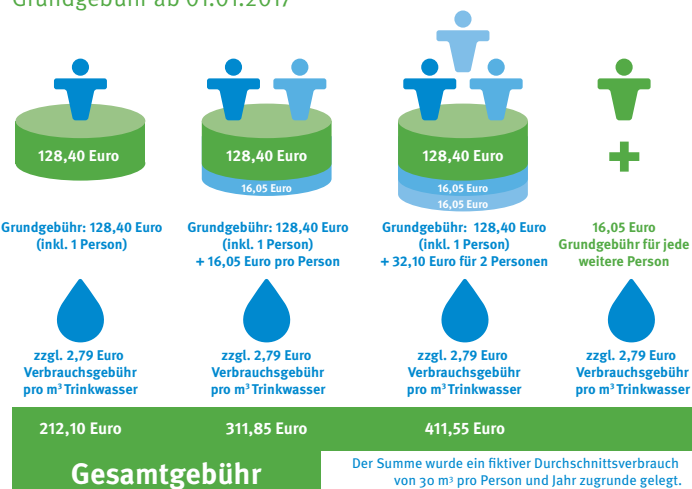
Die Grundgebühr wurde bisher nach dem Nenndurchfluss des Wasserzählers für das jeweilige Grundstück berechnet. Mehr als 95 % der Wasserzähler für private Haushalte haben einen Wasserzähler mit dem Dauerdurchfluss von 2,5 m<sup>3</sup> (bisher Q<sub>n</sub> 2,5, neu Q<sub>s</sub> 4). Für diesen Wasserzähler betrug die Grundgebühr 121,98 € im Jahr. Für die Zähler mit größerem Durchfluss, also insbesondere für Industrie, Gewerbe und größere Wohnblocks erhöhte sich die Grundgebühr linear. Bei Kleingärten bleibt es bei dem bisherigen Zählermaßstab.

**Seit 2009 beträgt die Gebühr je verbrauchten m<sup>3</sup> Trinkwasser 2,79 €.**

Dies kann in der bis einschließlich 2016 geltenden Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) nachgelesen werden.

Ab dem Jahr 2017 wurde im Gebiet des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für die Versorgung mit Trinkwasser die Gebührenstruktur geändert, um ein von vielen Bürgern und Grundstückseigentümern angemahntes Gerechtigkeitsdefizit zu verringern.

### Grundgebühr ab 01.01.2017



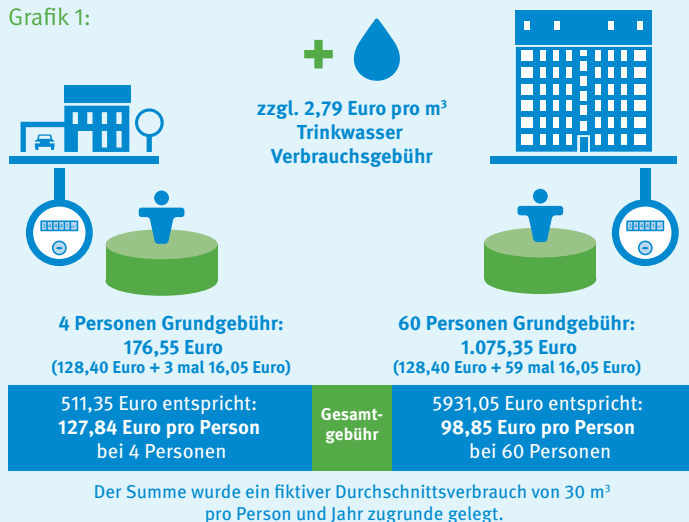
## Grundgebühr

Dem Zweckverband entstehen unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch Kosten der Aufbereitung, Vorhaltung und Verteilung des Trinkwassers einschließlich der Aufwendungen für die Unterhaltung des Trinkwassernetzes bis zum jeweiligen angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstück. Diese verbrauchsunabhängigen Kosten betragen ca. 75 % der Gesamtkosten. Ein Teil dieser Kosten wird über die Grundgebühr gedeckt.

Als Maßstab für die Berechnung der Grundgebühr diente bisher ausschließlich die mögliche Durchflussmenge des Wasserzählers. Damit wurden Grundstücke mit Ein- bis Vierpersonenhaushalten pro Person weit stärker belastet, als dies bei Mehrpersonenhaushalten ab fünf Personen der Fall ist. In Ein- bis Vierpersonenhaushalten leben ca. 85 % der Einwohner im Verbandsgebiet.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER hat sich diesem Thema am 29. November 2016 gewidmet und folgende alternative Grundgebührenstruktur auf der Grundlage eines modifizierten Einwohnermaßstabes beschlossen.

### Grafik 1:



Die bisherige Grundgebühr wird künftig der Sockelbetrag der Grundgebühr.

Sie wird bei einem Dauerdurchfluss von 2,5 m<sup>3</sup> (bisher Q<sub>n</sub> 2,5, neu Q<sub>s</sub> 4) ab 2017 von 121,98 € auf 128,40 € im Jahr angehoben. In diesem Sockelbetrag ist eine, auf dem Grundstück einwohneramtlich gemeldete Person, mit erfasst. Für die Zähler mit größerem Durchfluss, also insbesondere für Industrie, Gewerbe und größere Wohnblocks erhöht sich die Grundgebühr linear.

Neu eingeführt und erhoben wird ein einwohnerbezogener Zuschlag zum Sockelbetrag. Dieser Zuschlag beträgt ab der zweiten, auf dem Grundstück einwohneramtlich gemeldeten Person, 16,05 € im Jahr.

Damit werden auch jene Einwohner angemessen an den Vorhaltekosten beteiligt, die von der bisherigen Regelung bevorteilt waren. Das betrifft also Grundstücke, auf denen mehr als fünf Einwohner entsprechend der Meldung beim Einwohnermeldeamt wohnen.

Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Einwohner auf dem Grundstück gelten die am 30. Juni eines jeden Abrechnungsjahres beim jeweiligen Einwohnermeldeamt gemeldeten Einwohner. Das bedeutet, dass der Abrechnung der Trinkwassergebühren für das Verbrauchsjahr 2017 im Januar/Februar 2018 die gemeldeten Einwohner per 30. Juni 2017 zugrunde liegen werden. Nur für die Berechnung der Vorauszahlungen in 2017 werden die Daten vom 30.06.2016 herangezogen.

**Die mengenabhängige Verbrauchsgebühr bleibt mit 2,79 € je m<sup>3</sup> bis Ende 2020 wie nunmehr seit 2009 konstant.**